

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. \* Französische Str. 9-12 \* 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Herrn Eduard Oswald MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per e-mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

**Reiner Holznagel**  
Geschäftsführer

Französische Str. 9-12  
10117 Berlin

Telefon: 030-25939622  
Telefax: 030-25939612  
[r.holznagel@steuerzahler.de](mailto:r.holznagel@steuerzahler.de)  
[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

Berlin, 06.10.2008  
HN/Rü

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens“ vom 2. September 2008; Drucksache 16/10188 sowie der Stellungnahme des Bundesrates; Drucksache 547/08**

Sehr geehrter Herr Oswald,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf und zur Stellungnahme des Bundesrates abzugeben, und nehmen die Möglichkeit, unsere Position in der Anhörung des Finanzausschusses darzulegen, gern wahr. Aufgrund der kurzen Frist für die Beurteilung der einzelnen Sachverhalte behalten wir uns ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren Ergänzungen zu dieser schriftlichen Stellungnahme nachzureichen und bitten darum, künftig längere Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen und zur Vorbereitung von Anhörungen vorzusehen.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, bürokratische Lasten abzubauen und Verfahrenserleichterungen bei der Steuererhebung im Interesse der Bürger, der Unternehmen und des Staates zu erreichen, wird vom Bund der Steuerzahler ausdrücklich begrüßt. Der Bund der Steuerzahler fordert seit Jahren Bürokratieabbau im Steuerrecht und hat unzählige Vorschläge zum weiteren Bürokratieabbau eingereicht. Somit kommt der Gesetzesentwurf zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens einer langjährigen Forderung des Bundes der Steuerzahler nach. Der Gesetzentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung. Jedoch könnten unseres Erachtens nach noch weitere Erleichterungen erreicht werden. Insofern hätten wir uns ambitioniertere Regelungsvorschläge gewünscht. Daher erlauben wir uns, Ihnen zusammen mit dieser Stellungnahme weitere Vorschläge zur Vereinfachung und zum Bürokratieabbau zu übersenden, und hoffen auf deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel

Dresdner Bank Konto: 254101  
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515  
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602  
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige  
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände  
in allen Bundesländern

**Vorstand:** Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)  
Dipl.oec. Zenon Bilaniuk  
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried  
Dr. Elfi Gründig  
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer  
Dr. Bernd Schulze-Borges  
RA Hannah Stein



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens“ vom 2. September 2008; Drucksache 16/10188 sowie zur Stellungnahme des Bundesrates vom 19. September 2008; Drucksache 547/08**

---

### **I. Allgemeines**

Das Ziel des Gesetzentwurfs, bürokratische Lasten abzubauen und Verfahrenserleichterungen bei der Steuererhebung im Interesse der Bürger, der Unternehmen und dem Staat zu erreichen, begrüßt der Bund der Steuerzahler ausdrücklich. Seit Jahren fordert der Bund der Steuerzahler einen Bürokratieabbau im Steuerrecht. Der Gesetzentwurf setzt eine langjährige Forderung des Bundes der Steuerzahler um und ist somit ein Schritt in die richtige Richtung. Jedoch könnten weitere Erleichterungen bei der Steuererhebung erreicht werden. Insofern hätten wir uns ambitioniertere Entbürokratisierungsvorschläge gewünscht.

Bürokratie im Steuerrecht ist bereits ein wichtiger Faktor im Standortwettbewerb. Daher ist der Bürokratieabbau für den Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb zwingend notwendig. Zudem ist es wichtig, neue Bürokratie gar nicht erst entstehen zu lassen. Insbesondere bei Versuchen, bestimmte Gesetzesvorhaben gegenzufinanzieren, wird der Bürokratieaspekt bedauerlicherweise völlig außer Acht gelassen, wie die neu eingeführte Regelung zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern zeigt. Leider schafft hier auch der Normenkontrollrat keine Abhilfe, da dessen Empfehlungen nur unzureichend oder gar nicht umgesetzt werden.

Kritikwürdig ist unter anderem die Verpflichtung für Unternehmer Steuererklärungen nur noch elektronisch abgeben zu dürfen sowie die nur im Referentenentwurf enthaltene und vom Bundesrat erneut geforderte Verpflichtung der Unternehmer, ihre Steuerlast selbst zu berechnen. Grundsätzlich befürwortet der Bund der Steuerzahler, dass papierbasierte Verfahrensabläufe durch elektronische Kommunikation ersetzt werden sollen und so einer schnellen und sicheren Bearbeitung durch die Finanzverwaltung zugeführt werden können. Dass es weiteres Potenzial gibt, Unterlagen elektronisch zu übermitteln, zeigt die Stellungnahme des Bundesrates. So können beispielsweise Übertragungsfehler aus der Erklärung des Steuerzahlers in das System der Finanzverwaltung nahezu vermieden werden. Dennoch mahnt der Bund der Steuerzahler an, auch diejenigen Steuerzahler nicht auf der Strecke zu lassen, die ihre Steuererklä-

rungen, Anträge und sonstigen Unterlagen auf herkömmlichem Weg abgeben möchten. Eine Vereinfachung des Steuerverfahrens darf schließlich nicht zu Lasten des Steuerzahlers durchgeführt werden. Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Steuerzahler ebenfalls zu ent- und nicht zu belasten.

Die Vorschläge zur zeitgleichen Durchführung der Außenprüfungen von Finanzverwaltung und des Rentenversicherungsträgers sowie die Anhebung der Schwellenwerte für die monatliche Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung bzw. einer jährlichen Abgabe für die Lohnsteueranmeldung sind aus unserer Sicht sinnvoll. Weiter verbesserungswürdig erscheint dem Bund der Steuerzahler die Neuregelung zu § 165 der Abgabenordnung. Danach soll die Finanzverwaltung Steuerbescheide auch vorläufig festsetzen können, wenn die Auslegung eines Steuergesetzes Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof ist. Wird vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Europäischen Gericht eine strittige Frage einfachgesetzlich ausgelegt, reicht der Vorläufigkeitsvermerk für das volle Rechtsschutzbedürfnis der Steuerzahler nicht aus.

Unseres Erachtens sollten weitere Regelungen ins Gesetz aufgenommen werden, die Steuerzahler und Unternehmen entlasten, wie beispielsweise der Wegfall der Umsatzsteuerjahreserklärung, wenn Voranmeldungen eingereicht wurden und der Wegfall der Bauabzugsteuer. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

## **II. Einzelpunkte**

- 1. Standardmäßige elektronische Übermittlung von Steuererklärungen der Unternehmen (§ 31 KStG-E, § 14a GewStG-E, § 181 AO-E und § 25 EStG-E), standardisierte und elektronische Übermittlung der Inhalte der Steuerbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 5b EStG-E) und der Verpflichtung, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zukünftig auf elektronischem Weg zu geben (§ 138 AO-E)**

**Der Bund der Steuerzahler lehnt eine Verpflichtung, nach der sämtliche Steuererklärungen für Unternehmer die Gewinneinkünfte erzielen, ab dem Veranlagungszeitraum 2011 elektronisch abzugeben sind, ab. Der Unternehmer muss weiterhin die Wahl haben, welchen Kommunikationskanal er verwenden will.** Unseres Erachtens darf der Gesetzgeber dem Unternehmer nicht vorschreiben, wie er seinen Erklärungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung nachkommt bzw. auf welchem Weg er den notwendigen Schriftwechsel übermittelt.

Die Öffnungsklausel, nach der die Finanzverwaltung zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten kann, schafft unserer Meinung nach hier keine Abhilfe. Im Gegenteil: Gesonderte Härtefallanträge schaffen neue Bürokratie. Der Umstand, dass ein Härtefall grundsätzlich nur dann vorliegt, wenn der Unternehmer nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdatenübermittlungsverordnung eingehalten werden müssen, stellt einen

Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar. Unsere Bedenken sind umso größer, als die Finanzverwaltung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften bereits jetzt davon ausgeht, dass der Unternehmer von ihr sogar dazu verpflichtet werden kann, bei Nichtvorhandensein der technischen Voraussetzungen, diese zu schaffen. Neben den uns vorliegenden Fällen aus der Praxis belegt dies die Verwaltungsanweisung vom 29.11.2004. Danach nimmt die Finanzverwaltung eine unbillige Härte nur für den Fall an, wenn der Unternehmer „... finanziell nicht in der Lage ist, eine entsprechende Investition zu tätigen...“. Die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, dass der Unternehmer bei ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln verpflichtet sei, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, verstößt unseres Erachtens daher gegen das Übermaßverbot. Damit bestimmt nicht mehr der Unternehmer über die zu tätigen Investitionen, sondern die Finanzverwaltung. Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler stellt dies einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und in die Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes dar. Investitionsentscheidungen müssen weiterhin in der Entscheidungsgewalt des Unternehmers bleiben.

Auch wenn der Unternehmer über die technischen Möglichkeiten verfügt, muss er befugt bleiben, die Steuererklärungen in Papierform abzugeben. Eine Notwendigkeit dafür, dass der Gesetzgeber vorschreibt, der Unternehmer könne nur noch in elektronischer Form seine Steuererklärungen abgeben und das Internet verwenden müsse, lässt sich nicht herleiten. Trotz allen Bemühens um Vereinfachung und effektive Verwaltungstätigkeit ist es unserer Auffassung nach unzulässig, dass der Gesetzgeber nur noch eine bestimmte Form der Datenübermittlung zulässt. Vielmehr sollte der Gesetzgeber Anreize schaffen, um Unternehmer dazu zu bewegen, freiwillig auf dieses Kommunikationsmittel zurückzugreifen. Dies könnte beispielsweise durch den Einsatz besonders nutzerfreundlicher Übermittlungssoftware geschehen, die den Unternehmern kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Sollte an der Verpflichtung festgehalten werden, ist davon auszugehen, dass sich in Zukunft die Gerichte des Öfteren mit der Frage beschäftigen müssen, ob eine unbillige Härte vorliegt oder nicht. Dies kann mit einer Wahlmöglichkeit für die betroffenen Unternehmer vermieden werden. Bereits durch die Änderung des § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG und § 41 a Abs. 1 Satz 2 EStG zum 1.1.2005 mussten Gerichte die Finanzverwaltung bei ihrer engen Auslegung zum Vorliegen einer unbilligen Härte in die Schranken weisen (z. B. FG Hamburg, Beschluss vom 10.03.2005 Az.: II 51/05). Einige Verfahren zu der Frage sind noch anhängig (z. B. FG Niedersachsen Az.: 5 K 149/05). Auch deshalb sollte keine Ausweitung der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen der Unternehmen und standardisierte und elektronische Übermittlung der Inhalte der Steuerbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und der Verpflichtung, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse zukünftig auf elektronischem Weg abzugeben, erfolgen.

Sollte diese Verpflichtung dennoch eingeführt werden, muss zumindest gesetzlich geregelt werden, wann eine unbillige Härte vorliegt und dass in diesem Fall auf eine elektronische Übermittlung zu verzichten *ist*

und nicht *kann*. So kann der Ermessensspielraum der Finanzverwaltung sinnvoll im Sinne der Steuerzahler eingeschränkt werden. Außerdem sollte insbesondere für kleinere Unternehmen eine längere Übergangsfrist eingeräumt werden.

Nach § 181 Abs. 2a AO-E soll von dieser Verpflichtung auch die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen betroffen sein, wenn einkommen- und körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte und mit ihnen im Zusammenhang stehende andere Besteuerungsgrundlagen, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzuordnen sind sowie in anderen als bisher genannten Fällen, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder einer freiberuflichen Tätigkeit, wenn nach den Verhältnissen zum Schluss des Gewinnermittlungszeitraums das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt nicht auch für die Steuern vom Einkommen zuständig ist. Dann würden von der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auch sämtliche Grundstücksgemeinschaften betroffen sein. Dies kann im Hinblick darauf, dass eigentlich nur die Bezieher von Gewinneinkünften verpflichtet werden sollen, nicht gewollt sein. Hier ist unseres Erachtens eine Klarstellung notwendig, dass bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auch nur die Gewinneinkünfte betroffen sein sollen. Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut würde es ansonsten bedeuten, dass derjenige, der als Alleineigentümer einer Immobilie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, nicht zur elektronischen Abgabe verpflichtet ist, und derjenige Gesellschafter, der an einer GrundstücksGbR beteiligt ist, wiederum verpflichtet ist. Diese Ungleichbehandlung ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, lehnen wir eine generelle Verpflichtung grundsätzlich ab.

Des Weiteren ist bedenklich, dass der Finanzverwaltung gestattet werden soll, den Umfang der zu übertragenden Steuerbilanzdaten festzulegen. Dies könnte dazu führen, dass das Informationsbedürfnis der Finanzverwaltung, ähnlich wie bei der Einführung der Anlage EÜR, übermäßig wird und somit neue Bürokratie für die Wirtschaft schafft. Der Bund der Steuerzahler fordert, den Umfang der zu übertragenden Daten gesetzlich zu regeln und dabei den allgemein gültigen Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten.

Sollte eine Verpflichtung zur standartmäßigen elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen der Unternehmen, standardisierten und elektronischen Übermittlung der Inhalte der Steuerbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und die Verpflichtung, anlässlich der Aufnahme der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit Auskunft über steuerrelevante rechtliche und tatsächliche Verhältnisse auf elektronischem Weg abzugeben dennoch eingeführt werden, sollten die Steuerzahler im Gegenzug das Recht erhalten, Unterlagen und Bescheide, Prüfberichte etc. von der Finanzverwaltung ebenfalls digital zu erhalten, wenn sie dies fordern. Eine konsequente Digitalisierung könnte dann auch zur Entbürokratisierung und Vereinfachung auf beiden Seiten, und nicht nur auf Seiten der Finanzverwaltung, führen.

## **2. Zeitgleiche Durchführung von Außenprüfungen der Finanzverwaltung und der Rentenversicherungsträger (§ 42 f EStG-E)**

*Auf Verlangen des Unternehmers soll die Außenprüfung und die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger gleichzeitig durchgeführt werden.*

**Der Bund der Steuerzahler begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Sie entspricht einer langjährigen Forderung unseres Verbandes.** Da mit der Änderung des Siebten Sozialgesetzbuches § 166 Abs. 2 durch das Mittelstandsentlastungsgesetz II vom 13. September 2007 die Prüfung zur Unfallversicherung bereits zum 1. Januar 2010 auf die Träger der Rentenversicherung übertragen wurde, können nach dem Inkrafttreten dieser Regelung bzw. nach der Abstimmung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits einige Außenprüfungen gleichzeitig vorgenommen werden. Aufgrund der Vielzahl der Betriebsprüfungen (z. B. Lohnsteueraußenprüfung, Prüfung durch Rentenversicherungsträger und Krankenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger, Umsatzsteuervorschauprüfung bzw. -nachschauprüfung und Prüfung der Betriebsergebnisse für die Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer), die fast alle getrennt durchgeführt werden, kommt es für die betroffenen Unternehmen zu erheblichem Prüfungsaufwand.

Daher muss weiteres Vereinfachungspotenzial genutzt werden. Die Finanzverwaltung selbst sollte einen Teil ihrer Prüfungen zusammenlegen, ein Team bilden und die Prüfungen zu den verschiedenen Steuerarten, z. B. Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, beim Unternehmen gleichzeitig vornehmen. So kann der Aufwand für die Unternehmen weiter reduziert werden. Die Bedenken des Bundesrates nach dem der organisatorische Abstimmungsbedarf beim Zusammenlegen von Außenprüfungen für die Verwaltung zu groß würde, teilen wir nicht.

## **3. Einführung einer Bagatellregelung (§ 37 Abs. 6 KStG-E)**

*Mit dem Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) wurde das bisherige ausschüttungsabhängige System der Körperschaftsteuerminderung durch eine ratierliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Zur Verfahrensvereinfachung sollen Auszahlungsansprüche in einer Summe ausgezahlt werden, wenn der festgesetzte Betrag insgesamt nicht höher als 1.000 Euro ist.*

**Grundsätzlich begrüßt der Bund der Steuerzahler Regelungen, die bei kleinen Beträgen eine sofortige Ausschüttung des gesamten Körperschaftsguthabens ermöglichen.** Damit wird nicht nur die Finanzverwaltung entlastet, sondern auch der Steuerzahler hat den Betrag direkt zur Verfügung. **Jedoch hält der Bund der Steuerzahler die Regelung für nicht weitgehend genug.** Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sollte die Regelung des § 37 KStG nochmals grundlegend nachgebessert werden. Zwar besticht die jetzige Norm durch ihre Klarheit und Einfachheit, dies darf jedoch nicht zu Lasten der

Steuerzahler gehen. Kritisch sehen wir vor allem die unverzinsliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens. Hier arbeitet der Staat mit dem Geld der Steuerzahler, und zwar zu Konditionen eines zinslosen Kredits. Umgekehrt lässt sich der Staat eigene Forderungen aber sehr wohl verzinsen, wie ein Blick in die Abgabenordnung § 233 AO ff verdeutlicht.

Darüber hinaus halten wir die Regelung im Hinblick auf den **Solidaritätszuschlag** für äußerst problematisch. Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe, die u.a. zur Körperschaftsteuer erhoben wird (§ 1 Abs. 1 SolZG). Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags ist die Körperschaftsteuer. Mindert sich die Körperschaftsteuer, so muss als Annex folgerichtig auch die Belastung mit Solidaritätszuschlag gemindert werden. Die jetzige Regelung wird dem jedoch nicht gerecht und führt letztlich zu einer Überzahlung von Solidaritätszuschlag.

#### **4. Anhebung der Schwellenwerte für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen (§ 18 UStG-E, § 41a EStG-E)**

##### **4.1. § 18 Abs. 2 UStG-E**

*Der Schwellenwert für die Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung wird von 6.136 Euro auf 7.500 Euro angehoben. Die Pflicht zur Umsatzsteuer-Voranmeldung soll zukünftig entfallen, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen waren. Bisher betrug der Wert 512 Euro je Kalenderjahr.*

**Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Anhebung der Schwellenwerte für die monatliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie zum Entfallen der Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen.** Die Anhebung des Schwellenwerts von 6.136 Euro auf nunmehr 7.500 Euro bzw. von 512 auf 1.000 Euro ist eine logische Konsequenz aus der Anhebung des Umsatzsteuersatzes um drei Prozentpunkte und der stetigen Preisentwicklung. Die bisherigen Werte sind bei Weitem nicht mehr geeignet, kleine Unternehmen von unnötigen Umsatzsteuererklärungen zu entlasten. Mit dieser Maßnahme kann die Anzahl der von den Unternehmen zu erstellenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen deutlich verringert werden. Dies bedeutet nicht nur eine Entlastung der betroffenen Unternehmer, sondern auch der Finanzverwaltung. Unseres Erachtens sollten die Grenzen regelmäßig, beispielsweise alle zwei Jahre, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

##### **4.2. § 18 Abs. 2a UStG-E**

*Zukünftig kann der Kalendermonat als Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum nur noch gewählt werden, wenn der Vorsteuerüberschuss für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat. Bisher betrug der Wert 6.136 Euro für das Kalenderjahr.*

**Der Bund der Steuerzahler kritisiert die Einschränkung des Wahlrechts und fordert ein uneingeschränktes Wahlrecht für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen.** Aufgrund

dieser Regelung verfügen bereits jetzt viele Unternehmen nicht über die Möglichkeit, ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abzugeben, da der dafür erforderliche **Vorjahresvorsteuerüberhang** nicht erreicht wird. Die Situation kann sich jedoch verändert haben, so dass im laufenden Jahr hohe Vorsteuerüberhänge auflaufen. Insbesondere Branchen, bei denen die Steuerschuldnerschaft umgekehrt wurde, zum Beispiel in der Baubranche, aber auch bei Existenzgründern, kann es zu massiven Liquiditätsnachteilen kommen. Der Bund der Steuerzahler regt daher die Streichung dieser Vorsteuergrenze an, damit die Unternehmer mit Vorsteuerüberhang die Möglichkeit haben, durch Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung entlastet zu werden. Die Streichung der Grenze ist unseres Erachtens auch deshalb nötig, damit auf Änderungen der Vorsteuerhöhe, im Vergleich zum Vorjahr, zeitnah reagiert werden kann.

#### 4.3. § 41 a EStG-E

*Die Schwellenwerte für die Abgabe einer jährlichen bzw. vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldung werden von 3.000 Euro auf 4.000 Euro bzw. von 800 auf 1.000 Euro angehoben.*

**Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Anhebung der Schwellenwerte für die Abgabe Lohnsteuer-Anmeldungen.** Die bisherigen Werte sind durch die sogenannten Minijobs und der allgemeinen Einkommensentwicklung nicht mehr geeignet, Unternehmen von unnötigen Lohnsteuer-Anmeldungen zu entlasten. Mit dieser Maßnahme kann die Anzahl der von den Unternehmen zu erstellenden Lohnsteuer-Anmeldungen verringert werden. Dies bedeutet nicht nur eine Entlastung der betroffenen Unternehmer, sondern auch der Finanzverwaltung. Unseres Erachtens sollten die Grenzen regelmäßig, beispielsweise alle zwei Jahre, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

#### **5. Selbstveranlagung bzw. Voranmeldung für alle Steuerzahler, die zur elektronischen Abgabe der Erklärungen verpflichtet sind (§ 150 Abs. 8 AO-E Referentenentwurf)**

*Nach dem Referentenentwurf sollten das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass bei Steuererklärungen, bei denen eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht, der Steuerzahler die Steuer selbst zu berechnen hat. Daneben sollen in der Rechtsverordnung auch Regelungen zur Fälligkeit der Steueransprüche getroffen werden können. Im Gesetzentwurf ist dieser Vorschlag nicht mehr enthalten. Der Bundesrat fordert, diesen Vorschlag wieder in das Gesetz aufzunehmen.*

**Der Bund der Steuerzahler begrüßt ausdrücklich, dass diese Verpflichtung nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten ist.** Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler darf die Berechnung der Steuer nicht auf den Steuerzahler abgewälzt werden. Neben der Haftungsproblematik stellt dies auch keinen Beitrag zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für den Steuerzahler, sondern lediglich eine Vereinfachung für die Finanzverwaltung dar.



## 6. Ausweitung der Möglichkeit, Vorläufigkeitsvermerke zu erteilen (§ 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AO-E)

*Eine vorläufige Steuerfestsetzung soll nach § 165 Abs.1 S.2 Nr.4 AO künftig nicht nur möglich sein, wenn der Europäische Gerichtshof (EuGH), das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder der Bundesfinanzhof (BFH) die Vereinbarkeit einer Norm mit höherrangigem Europa- und Verfassungsrecht prüfen, sondern auch wenn Sachverhalte in ihrer einfachgesetzlichen steuerlichen Behandlung strittig und deshalb ein oder mehrere Musterverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig sind. In diesen Fällen werden bislang massenhaft Einsprüche eingelegt.*

**Der Vorschlag, die Vorläufigkeitsvermerke auch auf einfachgesetzliche Sachverhalte auszuweiten, wird vom Bund der Steuerzahler grundsätzlich unterstützt.** Allerdings sollte der Anwendungsbereich des § 165 Abgabenordnung dann auch alle „einfachgesetzlichen“ Streitfragen vor dem EuGH, BVerfG, BVerwG oder BFH erfassen, die eine Vielzahl von Steuerzahlern betreffen können. Kommt das BVerfG zum Beispiel durch Auslegung einfachen Gesetzestextes zu einer Entscheidung, so bietet die bisherige Regelung zu den Vorläufigkeitsvermerken nicht ausreichend Rechtsschutz. Insoweit hat bereits das FG Niedersachsen generelle Bedenken zu den Vorläufigkeitsvermerken geäußert (FG Niedersachsen 7 K 249/07; BFH III R 39/08). Nur durch eine Erweiterung der geplanten Neuregelung kann dem Rechtsschutzbedürfnis der Steuerzahler genügend Rechnung getragen werden und Einsprüche verhindert werden.

### III. Weitergehende Regelungen

Um weitere Bürokratie abzubauen, vertritt der Bund der Steuerzahler die Auffassung, dass das Steuerbürokratieabbaugesetz 2008 um folgende Maßnahmen ergänzt werden sollte:

#### **§§ 4 bis 7 EStG i.V.m. § 8 EStDV Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von untergeordnetem Wert**

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn deren Wert nicht mehr als ein Fünftel des gesamten Grundstückswerts (relative Grenze) beträgt und ein Wert von 20.500 Euro (absolute Grenze) nicht überschritten wird. **Der Bund der Steuerzahler plädiert dafür, die absolute Wertgrenze von 20.500 Euro auf mindestens 50.000 Euro anzuheben.** Die Bagatellgrenze von ursprünglich 40.000 DM (= ca. 20.500 Euro) muss aufgrund der gestiegenen Grundstückspreise nach oben korrigiert werden. Durch diese starre Grenze, die bereits seit dem Jahr 2000 nicht mehr angehoben wurde, kommt es in der Praxis vor, dass zwar die relative Grenze eingehalten werden kann – die absolute jedoch nicht. Ein praktischer Anwendungsfall für diese Regelung ist das rein betrieblich genutzte häusliche Arbeitszimmer des Unternehmers. Dieses Arbeitszimmer befindet sich oftmals im Privatvermögen des Unternehmers, gehört aber aufgrund des Nutzungsumfanges in das Betriebsvermögen. Die Unternehmer haben oftmals gute Gründe, das häusliche Arbeitszimmer nicht in das Betriebsvermögen zu nehmen (z. B. soll beim Verkauf des Hauses eine Privatentnahme und die Aufde-

ckung stiller Reserven, die dann zu versteuern wären, vermieden werden), und verzichten im Gegenzug auch darauf, die mit dem Arbeitszimmer zusammenhängenden Kosten sowie Abschreibungen geltend zu machen. In Ballungsräumen jedoch kann die Grenze von 20.500 Euro für ein häusliches Arbeitszimmer oftmals nicht eingehalten werden. Ursache sind die hohen Quadratmeter-Preise für Wohnraum in Ballungsräumen. Um weiterhin diese Vereinfachung in dem bei der Einführung der Vereinfachungsregelung beabsichtigten Umfang nutzen zu können, muss eine Korrektur dieser Grenze erfolgen.

### **§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG Abzug von geringwertigen Wirtschaftsgütern und Poollösung**

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2008 (BGBl. I S. 1912) wurden die Abzugsmöglichkeiten für geringwertige Wirtschaftsgüter erheblich verschlechtert. Selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung nur noch dann in voller Höhe sofort abziehbar, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro nicht übersteigen. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 150 Euro bis zu 1.000 Euro sind die entsprechenden Wirtschaftsgüter in kalenderjahrbezogene Sammelposten aufzunehmen, die jeweils einheitlich über fünf abgeschrieben werden („Poolbewertung“) müssen.

Ihrem Ziel, die Unternehmen von Bürokratie zu entlasten, wäre die Politik näher gekommen, wenn sie die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter erhöht, statt abgesenkt hätte. Mit dieser Regelung wird für eine Vielzahl von Unternehmen die bürokratische Belastung zunehmen. Der Gesetzentwurf selbst beziffert die bürokratischen Mehrkosten, die auch bereits der Normenkontrollrat deutlich kritisiert hat, auf jährlich rund 180 Mio. Euro für ca. fünf Mio. betroffene Unternehmen. Die vorgesehene einheitliche Abschreibungsdauer des Sammelpostens von fünf Jahren würde zudem bei manchen Wirtschaftsgütern, z. B. bei PCs, sogar zu einem längeren Abschreibungszeitraum als bisher führen. Das widerspricht nicht nur der betriebswirtschaftlichen Realität, sondern führt auch zu Liquiditätsnachteilen. **Um Bürokratie wieder abzubauen, sollte daher nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler die pauschale Abschreibungsdauer für den Sammelposten maximal drei Jahre betragen. Zudem sollten in den Sammelposten Wirtschaftsgüter mit einem deutlich höheren Wert als die bisherigen 1.000 Euro aufgenommen werden dürfen.** Dies könnte die bürokratische Belastung durch die Verringerung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter zumindest teilweise kompensieren.

### **§ 8 Abs. 2 S. 9 EStG Freigrenze für Sachbezüge**

**Der Bund der Steuerzahler erachtet eine Ausweitung der Freigrenze für Sachbezüge von derzeit 44 auf mindestens 60 Euro als sinnvoll.** Diese Bagatellgrenze ist nach inflationsbedingten Preissteigerungen und der Mehrwertsteuererhöhung zu knapp bemessen, um den früheren Umfang der Vereinfachung weiterhin zu erreichen.

Ein häufiger Anwendungsfall ist die Gewährung von „Jobtickets“ für die Arbeitnehmer. Ein Jobticket kostet monatlich beispielsweise in Berlin schon über 50 Euro. Die Anhebung der monatlichen Sachbezugs- grenze würde in vielen Fällen zum Entfallen von Zuzahlungen der Arbeitnehmer führen. Diese Zuzahlun-

gen sind nötig, damit die steuer- und sozialversicherungsfreie Sachbezugsgrenze nicht überschritten wird. Die Zuzahlungen wiederum ziehen unnötigen Aufwand und Belege nach sich.

### **§ 25 EStG i.V.m. § 56 EStDV Einkommensteuererklärungspflicht**

**Der Bund der Steuerzahler regt an, im § 56 Satz 1 Nr. 1a und Nr. 2a EStDV den Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ durch „zu versteuerndes Einkommen“ zu ersetzen.** Weder bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte noch bei einem zu versteuernden Einkommen von maximal 7.664 Euro für Ledige bzw. 15.329 Euro für Verheiratete ergibt sich eine Einkommensteuerschuld. Durch diesen Austausch wird jedoch der Personenkreis, der nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, deutlich ausgeweitet. So könnte eine Vielzahl von Einkommensteuererklärungen entfallen. Die Steuererklärungspflicht nach § 56 EStDV verursacht Bürokratiekosten in Höhe von über 37 Millionen Euro im Jahr. Eine Reduzierung ist dringend nötig, und so auch ohne Verluste von Steuereinnahmen möglich.

### **§ 25 EStG Steuererklärungspflicht i.V.m. § 60 Abs. 4 EStDV Unterlagen zur Einkommensteuererklärung**

Durch die bisher durchgesetzte Anhebung der Gewinn- und Umsatzgrenzen mit der verbundenen Möglichkeit zur Einnahme-Überschussrechnung konnte ein deutlicher Vereinfachungseffekt erreicht werden. Zu bedauern ist allerdings, dass ein großer Teil des Vereinfachungseffektes durch die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung wieder zunichte gemacht wird. Hier beträgt die Umsatzgrenze lediglich 17.500 Euro. **Die Verpflichtung zur Abgabe der Anlage EÜR sollte nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler entfallen oder zumindest sollte diese Grenze deutlich angehoben werden.**

### **§§ 48 EStG ff. Bauabzugsteuer abschaffen**

Die Bauabzugsteuer ist eine Form der Besteuerung, die die illegale Beschäftigung im Baugewerbe eindämmen soll. Seit dem 1.1.2002 sind unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen verpflichtet, 15 Prozent des Rechnungsbetrages einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Kann der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegen, ist der Auftraggeber der Bauleistungen nicht mehr zum Abzug der Steuer verpflichtet. Gleiches gilt, wenn die Bagatellgrenze von 15.000 Euro pro Jahr (falls der Leistungsempfänger steuerfreie Vermietungsumsätze ausführt) oder von 5.000 Euro pro Jahr (in allen übrigen Fällen) nicht überschritten wird.

Die Bauabzugsteuer hat sich nicht als hilfreich bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit erwiesen. Circa 96 Prozent aller Unternehmen des Baugewerbes erhalten diese Freistellungsbescheinigung. Diese muss allerdings alle drei Jahre neu beantragt werden. **Der Bund der Steuerzahler erachtet es daher als sinnvoll, die Bauabzugsteuer abzuschaffen.** Für die Unternehmen des Baugewerbes würde so der Antrag der Freistellungsbescheinigung entfallen und die betroffenen Auftraggeber müssten bei den anderen Unternehmen keinen Steuereinbehalt vornehmen, keine Steueranmeldung an das zuständige Finanzamt machen und die Steuer abführen. Der bürokratische Aufwand der dadurch verursacht wird,

könnte mit der Abschaffung der Bauabzugsteuer sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Unternehmen vermieden werden.

### **§ 16 UStG Besteuerungszeitraum**

Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollte für Unternehmer die Verpflichtung zur Abgabe einer gesonderten Umsatzsteuer-Jahreserklärung entfallen, wenn eine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen besteht. Die gegenüber den Angaben in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen abweichenden Angaben könnten in der letzten Anmeldung des Kalenderjahres korrigiert werden. So könnte für die betroffenen Unternehmer eine Steuererklärung pro Jahr eingespart werden.

### **§ 23 UStG i.V.m. §§ 69 und 70 UStDV Vorsteuerpauschalierung**

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz zum 1. Januar 2007 von 16 auf 19 Prozentpunkte erhöht. **Aus unserer Sicht ist es daher erforderlich, die allgemeinen Durchschnittssätze für pauschal abziehbare Vorsteuerbeträge entsprechend anzupassen.** Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuererhöhung zum 1. April 1998 von 15 auf 16 Prozentpunkte erfolgte die letzte Erhöhung der Vorsteuerpauschalen nach § 23 UStG i.V.m. §§ 69 und 70 UStDV.

Die Vorsteuerpauschalierung dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und somit dem Bürokratieabbau. Die Vorsteuerpauschalen wurden anhand statistischer Erhebungen festgelegt und sollen die betroffenen Betriebe gegenüber der Regelbesteuerung weder begünstigen noch benachteiligen. Will man dieser ursprünglichen Vorgabe Folge leisten, müssen die Pauschalen im Zuge der Umsatzsteuererhöhung angehoben werden.

Die Vorsteuerpauschalierung leistet für kleinere Unternehmen, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, einen wichtigen Beitrag zur Steuervereinfachung, da es sie der umfangreichen Aufzeichnungs- und Prüfungspflichten für den Vorsteuerabzug enthebt. Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen nutzen ca. 10.000 Unternehmen diese Pauschalierungsmöglichkeit. Führen aber die Vorsteuerpauschalen zu unzutreffenden Abzugsbeträgen, weil die tatsächlich gezahlten Vorsteuerbeträge viel höher sind, werden viele Unternehmer gezwungen sein, trotz des zusätzlichen zeitlichen Aufwands, ihren Voranmeldungen die tatsächlichen Vorsteuerbeträge zu Grunde zu legen. Dies geschieht unter Umständen mit dem Risiko, dass ihre Aufzeichnungen oder Belege unzureichend sind. Nicht nur die Unternehmen, auch die Finanzverwaltung, profitieren deshalb von den Vorsteuerpauschalen, da ein nicht unerheblicher Kontrollaufwand entfällt.

Die Bundesregierung hat sich den Abbau der überbordenden Bürokratie als wichtiges Ziel gesetzt. Dies wird vom Bund der Steuerzahler ausdrücklich begrüßt. Umso mehr erstaunt es, dass bisher noch keine an die Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 angepassten Vorsteuerpauschalen veröffentlicht wurden. Zumal die Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 1 UStG) zeit-

gleich mit der Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes im Haushaltsbegleitgesetz 2006 geändert wurden.

Berlin, 6. Oktober 2008